

11 BETRIEBLICHE VERSICHERUNGEN - DER VERSICHERUNGSBEDARF VON ÄRZTEN

11.1 Allgemeines

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen bei der Neugründung einer Ordination sollten folgende Punkte beachtet werden:

11.1.1 Gewichtung des Risikos (Riskmanagement)

- was ist ein Existenzrisiko (z.B. Haftpflicht) und was sind z.B. eher vernachlässigbare Risiken (z.B. Sonderklasse-Krankenversicherung)
- welche Versicherung ist mir wichtiger als eine andere (Einteilung nach wichtig und weniger wichtig)

11.1.2 Korrekter Abschluss nach Gewichtung

Immer wieder kommt es beim Abschluss von Versicherungsverträgen vor, dass die Vorgehensweise nach Punkt 1.1. nicht eingehalten wird und damit weniger wichtige oder gar „Luxusversicherungen“ (Sonderklasse-Krankenversicherung, Kapital-Lebensversicherungen usw.) abgeschlossen werden, während existenzbedrohende Risiken nicht eingedeckt oder gar nicht erkannt werden.

11.1.3 Empfohlene Gewichtung

- Ärzte-Haftpflicht-Versicherung und damit zusammenhängend die Ärzte-Rechtsschutz-Versicherung
- Berufsunfähigkeitsrenten-Versicherung für lange andauernde oder ständige Berufsunfähigkeit und damit zusammenhängend die BUFT-Versicherung (Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich Tätige), welche besonders kürzere Ausfälle bis zu einem Jahr abdeckt.
- Ablebens-Risiko-Versicherung als kostengünstiger Schutz für Verbindlichkeiten (Schulden usw.), welche nach einem Tod Hinterbliebene belasten würden
- Unfallversicherung
- Ordinations-Bündel-Versicherung als Schutz für die erworbene Einrichtung z.B. nach einem Elementarereignis
- Cyberrisk (Data Risk Versicherung) als Schutz vor Kosten im Zusammenhang mit Datenklau und Hackerangriff

11.1.4 Versicherungs-Rahmenverträge (Gruppenverträge):

Nähere diesbezügliche Informationen können Sie unserer Homepage entnehmen:

<https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/versicherung>

11.2 Die Ärzte-Haftpflicht-Versicherung

Die Haftpflichtversicherung befriedigt berechtigte Schadenersatzforderungen im Zivilbereich und wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Sie leistet Schadenersatz bei Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, die durch den Arzt verursacht werden.

Ein nicht ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz bzw. eine nicht ausreichende Versicherungssumme können die Existenz des Arztes bedrohen!

Gemäß § 52d ÄrzteG darf eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit erst nach Abschluss und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer aufgenommen werden.

Die zum Haftpflichtgeschäft in Österreich berechtigten Versicherungsunternehmen können auf der Homepage der Finanzmarktaufsicht (<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/suche-unternehmensdatenbank.html>) abgerufen werden.

Die Mindestversicherungssumme hat für jeden Versicherungsfall € 2.000.000.- zu betragen. Eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode bei einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH das Fünffache der Mindestversicherungssumme, bei sonstiger freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit das Dreifache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten. Bei einer Gruppenpraxis in Rechtsform einer GmbH hat die Versicherung auch Schadenersatzansprüche zu decken, die gegen einen Arzt auf Grund seiner Gesellschafterstellung bestehen.

Die Versicherung ist während der gesamten Dauer der ärztlichen Berufsausübung aufrecht zu erhalten.

Der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung ist unzulässig.

Die Österreichische Ärztekammer hat mit dem Fachverband der Versicherungsunternehmen (VVÖ) verbindliche Rahmenbedingungen für Haftpflichtversicherungen gemäß § 52d iVm § 117b Abs 1 Z 22a ÄrzteG sowie ein bundeseinheitliches Meldeformular vereinbart. Die Berufshaftpflichtversicherung muss somit nicht nur den gesetzlichen Erfordernissen des § 52d ÄrzteG, sondern auch diesen verbindlichen Rahmenbedingungen vollinhaltlich entsprechen. Zudem muss die Meldung mit dem bundeseinheitlichen Formular, das vom Versicherer vollständig auszufüllen ist, erfolgen (dieses Formular finden Sie in Kapitel 3).

Ungeachtet der vom Gesetzgeber festgelegten Mindestversicherungssumme von € 2.000.000.- wird seitens der Ärztekammer als Basisversicherungsschutz mindestens eine Versicherungssumme von € 4.000.000,-- empfohlen.

Die Versicherungssumme kann im gegenständlichen Rahmenvertrag auf € 7.500.000,-- erhöht werden. Darüber hinaus ist eine Erhöhung nur durch eine Exzedentenversicherung möglich.

Es sollte eine Haftpflichtversicherung mit Kündigungsschutz (Verzicht des Versicherers auf das Recht der Kündigung im Schadensfall) gewählt werden.

Die Ärztekammer für Vorarlberg hat mit der Donau Versicherung eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die den gesetzlichen Bestimmungen des § 52d ÄrzteG entspricht und der alle Mitglieder der Ärztekammer für Vorarlberg beitreten können.

Nähere diesbezügliche Informationen erhalten Sie bei Kollmann Versicherungsmakler GmbH, Ardetzenbergstraße 6b, 6800 Feldkirch (E-Mail: stefan@kollmann-versicherungsmakler.at, Tel-Nr. 0 55 22/22 868-12).

11.3 Die Ärzte-Rechtsschutzversicherung

Im Gegensatz zur Haftpflicht-Versicherung deckt die Rechtsschutz-Versicherung den Strafbereich ab, welcher für den Arzt sehr weitreichende Folgen haben kann - nämlich strafrechtliche Sanktionen von Geldstrafen bis hin zu Freiheitsstrafen.

Die Rechtsschutz-Versicherung soll also in einem etwaigen Strafprozess Deckung bieten, welcher insbesondere bei Tötung oder schweren Körperverletzungen **vor** dem Zivilprozess, welcher durch die Haftpflicht-Versicherung gedeckt ist, stattfindet.

Normalerweise bieten Rechtsschutzversicherungen für Vorsatzdelikte (zB § 202 StGB - geschlechtliche Nötigung) keine Deckung. Dies auch dann nicht, wenn sich der bloße Vorwurf eines Vorsatzdeliktes in einem Verfahren als unbegründet herausstellt.

Einzelne Rechtsschutzversicherungen bieten nun jedoch abweichend von Art. 19 Pkt 2.2 ARB Versicherungsschutz auch für gerichtliche Strafverfahren wegen einer im Berufsbereich des Arztes begründeten vorsätzlichen strafbaren Handlung, wenn es sich um Vergehen (Strafraum bis zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe) und nicht um ein Verbrechen handelt und das Strafverfahren mit Freispruch oder Einstellung endet.

Derzeit wird seitens der Ärztekammer für Vorarlberg folgender Leistungsumfang empfohlen:

- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Privat-, Betriebs- und Berufs-Bereich), auch für Hausapotheken und Erste Hilfe Leistungen
- Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz gemäß STPO
- Arbeitsgerichts- und Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebs- und Privatbereich inkl. Honorarstreitigkeiten mit dem Sozialversicherungsträgern
- Versicherungsstreitigkeiten – mit allen Versicherungen
- Erb- und Familien-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz für den Privatbereich
- Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich
- Ausfallsversicherung für den Privatbereich
- Grundstückseigentum- und Mieten-Rechtsschutz für die Ordination, den Hauptwohnsitz und alle selbst genutzten Wohneinheiten (kein Vermieter- und/oder Verpächterrisiko)
- Mediation und Diversion
- Kosten aufgrund eines Disziplinarverfahrens vor der Landesvertretung (gilt auch für den mitversicherten unselbstständigen Ehegatten/Lebensgefährten)
- Rechtsschutz für Vorsatzdelikte/qualifizierte Vergehen (bei Freispruch oder Einstellung –ausgenommen ist die gewerbsmäßige Begehung § 70 StGB), Begehung aufgrund derselben schädlichen Neigung und Verbrechen gegen das Leben und gegen die Ehre
- Genereller Geltungsbereich Europa

Diese Bausteine können fast nach Belieben und eigener Risikoeinschätzung erweitert werden (z.B. KFZ-Rechtsschutz, Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich, usw.)

11.4 Die Berufsunfähigkeitsrente

Es wird immer wieder festgestellt, dass dieser Versicherungsschutz unzureichend oder gar nicht angeboten wird.

Im Gegensatz zu der nachstehend beschriebenen Betriebs-Unterbrechungs-Versicherung, in welcher „kurzfristige“ Unterbrechungen von bis zu einem Jahr entschädigt werden, bietet nur die Berufsunfähigkeitsrente Versicherungsschutz für längere Dauer – im Fall des Falles bis zum Eintritt der Pension.

Durch die geringe staatliche Leistung kann es bei allen, die im Falle der Berufsunfähigkeit nur die gesetzliche und die Vorsorge über den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer aufzuweisen haben zu einem substantiellen Einkommensrückgang kommen.

Die häufigsten Ursachen für eine Berufsunfähigkeit sind nicht – wie man allgemein annimmt – Unfälle (wogegen zumeist durch eine Unfallversicherung vorgesorgt wird), sondern diverse Krankheiten laut nachstehender Auflistung.

Von den Pensionsneuzugängen bei den staatlichen Berufsunfähigkeitsrenten entfallen in Österreich über 29,65 % auf psychiatrische Krankheiten. Die zweite Stelle nehmen mit 20,89 % die Krankheiten des Skelettes, der Muskeln und des Bindegewebes ein, gefolgt von Krebserkrankungen mit 17,05 % und Krankheiten des Kreislaufsystems mit 7,03 %. 17,61 % machen sonstige Erkrankungen aus und 7,77 % Unfälle.

Berufsunfähigkeit macht auch vor keinem Alter halt. 6% aller Berufsunfähigkeitsrenten werden an Personen unter 35 Jahren ausbezahlt, 36% an 36 bis 50-jährige Personen, 53% an 51 bis 60-jährige Personen und 5% an über 60-jährige Personen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass auf die abstrakte Verweisung durch den Versicherer verzichtet wird.

Die abstrakte Verweisung bedeutet: Der Versicherer kann den Kunden im BU-Fall auf eine andere Tätigkeit, die der bisherigen beruflichen Stellung und Erfahrung entspricht, verweisen. Es spielt aber keine Rolle, ob der Betroffene den Beruf tatsächlich ausübt oder ob es eine freie Beschäftigung aus dem Arbeitsmarkt dafür gibt, sondern nur, ob er dazu in der Lage wäre.

Wenn Sie nach Vertragsbeginn aus gesundheitlichen Gründen mindestens zu 50% außer Stande sind, Ihrem zuletzt ausgeübten Beruf nachzugehen, so erhalten Sie für die Dauer der Berufsunfähigkeit bis zum Ablauf Ihres Vertrages die vereinbarte Rente.

Sofern eine Karenz vertraglich vereinbart ist – bei Vorhandensein einer Betriebsunterbrechungsversicherung aufgrund der damit verbundenen Prämieinsparung äußert sinnvoll - wird die monatliche Rente erst nach Ablauf dieser Karenz fällig.

Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 50 % ergibt keinen Anspruch auf eine Rente. Bei einer höheren Erwerbsunfähigkeit wird die Rente in voller Höhe fällig.

11.5 Die Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Betriebsunterbrechungsversicherung ist eine "Ertragsausfallversicherung", die im Falle einer Betriebsunterbrechung dem Betriebsinhaber den dadurch entstehenden finanziellen Nachteil ersetzt.

Damit werden fortlaufende Fixkosten (wie Personalaufwand, Mieten, Schuldzinsen etc.) und der entgehende Betriebsgewinn, der bei ungestörtem Betrieb erwirtschaftet worden wäre, ersetzt. Auch Schadenminderungsmaßnahmen werden vergütet (z.B. Kosten für entliehene medizinische Geräte, Errichtung von „Notordinationen“ usw.)

Es sollte eine Versicherung mit Kündigungsschutz (Verzicht des Versicherers auf das Recht der Kündigung bei Eintritt des Versicherungsfalles) gewählt werden.

Die Ärztekammer für Vorarlberg hat mit der Uniqa Versicherung eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, der alle Mitglieder der Ärztekammer für Vorarlberg beitreten können. Der Deckungsumfang dieser Betriebsunterbrechungsversicherung entspricht auch dem nachstehenden Vorschlag.

Nähere diesbezügliche Informationen sind bei Kollmann Versicherungsmakler GmbH, Ardetzenbergstraße 6b, 6800 Feldkirch (E-Mail: stefan@kollmann-versicherungsmakler.at, Tel-Nr. 0 55 22/22 868-12), erhältlich.

11.5.1 Vorschlag für den Deckungsumfang einer Betriebsunterbrechungsversicherung

Was gilt als Versicherungsfall?

Deckung besteht bei gänzlicher oder teilweiser Unterbrechung des versicherten Betriebes infolge

- Krankheit, Unfall oder Quarantäne der namentlich genannten für den Betrieb verantwortlich leitenden Person. Der Versicherungsschutz gilt nur für Krankheiten, die während des Bestandes der Versicherung auftreten. Schwangerschaft und Entbindung einschließlich der darauf zurückzuführenden Beschwerden gelten nicht als Krankheit im Sinne der Bedingungen.
- eines Schadenfeuers (Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz).
- Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Einbruchdiebstahl und Vandalismus, Austreten von Leitungswasser, Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Erdbeben oder Steinschlag.
- Geregelt ist auch nun der Arbeitsversuch und die teilweise Unterbrechung nach Unfällen

11.5.2 Haftungsdauer und Form der Leistung:

Bei gänzlicher Unterbrechung des Betriebes durch Unfall und Krankheit des Versicherungsnehmers pro Tag 1/360 der versicherten Summe ohne Nachweis des Verdienstentganges, wahlweise ab dem 8., 15., 22. oder 29. Tag, längstens für 360 Tage.

11.5.3 Entfall bzw. Änderung der Karenzfristen:

Die vereinbarte Karenz entfällt bei:

- Seuchen und Epidemien
- Sachschäden
- folgenden Infektionskrankheiten: Röteln, Masern, Windpocken (Varicellen) Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, spinale Kinderlähmung, Meningitis, Ruhr, Paratyphus, Flecktyphus (Fleckfieber), Typhus, Cholera, Pocken, Rückfallfieber, Malaria, Milzbrand, Rotlauf, Gelbfieber, Pest, Tularämie, Psittakose.
- einem Unfall, der einen sofortigen, medizinisch notwendigen stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 abgerechneten Krankentagen bedingt.
- Die vereinbarte Karenz verringert sich bei einer Krankheit, die einen medizinisch notwendigen stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 abgerechneten Krankentagen bedingt je nach Produkt und Versicherungsgesellschaft.
- Für Betriebsneugründer können Neugründer Rabatte beantragt werden.

11.6 Die Unfallversicherung

Eine ausreichende Unfallversicherung – und damit ist eine möglichst hohe Versicherungssumme für bleibende Invalidität gemeint – bietet einerseits besonders Schutz für Unfälle, nämlich das plötzliche und unerwartete Auftreten eines solchen Schicksalsschlages und andererseits wenigstens Schutz im Unfallbereich für die vielfach gesetzlich schlecht versicherte Familie (Invalidität der Gattin und Kinder).

Die Unfallversicherung ist eine Personenversicherung, die dann leistet, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten dauernd oder teilweise durch einen Unfall beeinträchtigt ist.

Die Folgen eines Unfalls können sehr schnell zu finanziellen Schwierigkeiten führen und die materielle Lebensgrundlage gefährden. Eine private Unfallversicherung kann die wirtschaftlichen und finanziellen Bedürfnisse individuell und umfassend absichern.

Für die Unfallversicherung gibt es die verschiedensten Varianten, angefangen von Einzelunfallversicherungen bis zu Familienunfallversicherungen, in welcher sämtliche Familienmitglieder mit derselben Versicherungssumme versichert werden sollten.

Bestimmten Fachärzte (z.B. Gynäkologen, Chirurgen usw.) wird zusätzlich der Abschluss einer Ärzteunfallversicherung mit verbesserter Gliedertaxe empfohlen, da gerade für diese Fachgruppen der Verlust eines Fingers bedeuten kann, den Beruf aufgeben zu müssen, was z.B. bei einem Arzt für Allgemeinmedizin nicht der Fall sein muss.

Die Ärztekammer für Vorarlberg hat mit der Vorarlberger-Landesversicherung (VLV) eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, der alle Mitglieder der Ärztekammer für Vorarlberg beitreten können. Nähere diesbezügliche Informationen sind bei Kollmann Versicherungsmakler GmbH, Ardetzenbergstraße 6b, 6800 Feldkirch (E-Mail: stefan@kollmann-versicherungsmakler.at, Tel-Nr. 0 55 22/22 868-12), erhältlich.

11.7 Die Ordinationsbündelversicherung

Im Rahmen einer Ordinationsbündelversicherung sind die Sparten Feuer, Sturmschaden, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Glasbruch versichert.

Versichert gelten Einrichtung der Ordinationsräume sowie sämtliche Adaptierungen, Instrumente, Heilbehelfe und Medikamente einschließlich der persönlichen Sachen des Arztes und seiner Mitarbeiter.

In diesen Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass zwar der Blitzschlag im Rahmen der Feuerversicherung mitversichert gilt, nicht jedoch der indirekte Blitzschlag oder so genannte Überspannungsschäden (sowie andere Schäden an der technischen Einrichtung wie z.B. Bedienungsfehler, mechanisch einwirkende Gewalt usw). Für dieses Risiko besteht die Möglichkeit, eine separate Elektrogeräte-Versicherung abzuschließen.

11.8 Die Elektrogeräte-Versicherung

Um vollständigen Versicherungsschutz über die in der Ordinationsversicherung hinausgehende Deckungen für die medizinischen Geräte zu erhalten, ist eine Elektrogeräte-Versicherung unumgänglich.

Es gelten sämtliche Anlagen und Geräte, die für den Ordinationsbetrieb erforderlich sind, versichert.

Vorschlag für den Deckungsumfang einer Elektrogeräte-Versicherung

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit
- unmittelbare der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen u. dgl. mögen Sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein.
- Schäden, verursacht durch die mittelbare Wirkung der atmosphärischen Elektrizität (indirekter Blitzschlag) und mit nachweisbaren Störungen in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung.
- Material- und Herstellungsfehler (für Computeranlagen ausgeschlossen)
- mechanisch einwirkende Gewalt
- Implosion und sonstige Wirkungen von Unterdruck
- Innere Betriebschäden
- Transportschäden

- Wasserschäden aller Art
- Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen
- Brand (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden)
- Blitzschlag
- Explosionen aller Art
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung
- Glasbruch
- Generelle Neuwertentschädigung (zumindest in den ersten z.B. 5 Jahren)

11.9 Abschluss von Versicherungsverträgen:

Versicherungsverträge können abgeschlossen werden bei:

- Versicherungsvertretern (sind Angestellte eines Versicherungsunternehmens)
- Versicherungsagenten (sind zwar selbständig, aber ebenfalls einem oder ganz wenigen Versicherungsunternehmen verpflichtet)
- Versicherungsmakler (sind selbständige und unabhängige Berater)